Der nachfolgende Bauvertrag stellt noch nicht die finale Endfassung dar. Er dient in der in dieser ersten Verfahrensstufe bereitgestellten Fassung lediglich der Orientierung.

Änderungen und Ergänzungen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

Die finale Fassung des Bauvertrages wird den Bietern in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt.

Bauvertrag Erweiterung Kita und Grundschule Hilgert

Entwurfsfassung Stand: 06. November 2026

Globalpauschalvertrag über Planungsleistungen und Bauleistungen

zwischen der

Ortsgemeinde Hilgert, Hauptstraße 33, 56206 Hilgert, vertreten durch den Ortsbürgermeister,

und der

Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen,
vertreten durch den Bürgermeister,

– gemeinsam nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ –

und

[Firma, Rechtsform], [Anschrift], [Registergericht, HR-Nr.], vertreten durch [Name, Funktion],

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ –

(Bei Bietergemeinschaften: alle Mitglieder einzeln aufführen. Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch. Bevollmächtigter Vertreter ist [Mitglied]; siehe § 21 Abs. 3.)

ENTWURF

Präambel

(1) Der AG lässt an das bestehende Gebäude der Kindertagesstätte und Grundschule in 56206 Hilgert, Bergstraße 22–24, Gemarkung Hilgert, Flur 31, Flurstück 62/2, einen zweigeschossigen Erweiterungsbau in Holzbauweise errichten. Der Bau umfasst rund 646 m² BGF, davon 393 m² Kita und 253 m² Grundschule. Kita und Schule bleiben während der Bauzeit in Betrieb.

(2) Die Vergabe erfolgt als nationale Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Abschnitt 1 der VOB/A. Die Leistung wird als Leistungsprogramm nach § 7c VOB/A beschrieben. Die Zusammenfassung der Planungs- und Bauleistungen beruht auf den in der Vergabeakte dokumentierten Beschlüssen und Gründen. Das Zuschlagskriterium und die Wertungsmethode ergeben sich ausschließlich aus der Bekanntmachung und den Vergabe-unterlagen. Dieser Vertrag setzt die dort vorgegebene reine Preiswertung bei verbindlich festgelegter Mindestqualität voraus.

(3) Der Vertrag kommt mit Zugang des formwirksam erklärten Zuschlags auf das Angebot des AN vom [Datum des bezuschlagten Angebots] zustande. Der Zuschlag muss die Vertretungs- und Formvoraussetzungen des § 49 GemO Rheinland-Pfalz für beide Auftraggeber erfüllen. Die spätere Unterzeichnung dieser Vertragsurkunde dient der Dokumentation. Soweit die Nachprüfungsverordnung Rheinland-Pfalz Anwendung findet, sind die Informationspflichten und die Wartefrist vor Zuschlag einzuhalten.

(4) Ziel des Vertrags ist die schlüsselfertige, betriebsbereite und genehmigungskonforme Errichtung der Erweiterung samt Bestandsanbindung, Bestandsumbauten und Außenanlagen zu einem Pauschalpreis innerhalb verbindlicher Fristen. Die Belastung des laufenden Kita- und Schulbetriebs soll dabei so gering wie möglich sein.

(5) Die Auftraggeber beauftragen die Leistung gemeinsam. Im Außenverhältnis zum AN haften sie für die Vergütung als Gesamtschuldner. Die Kostenverteilung nach § 4 Abs. 4 betrifft das Innenverhältnis der Auftraggeber und die Rechnungsaufgliederung; sie beschränkt den Vergütungsanspruch des AN gegen die Gesamtschuldner nicht. Die Verbandsgemeinde übernimmt die organisatorische Federführung und Zahlungsabwicklung. Sie handelt rechtsgeschäftlich für die Ortsgemeinde nur aufgrund einer hierfür wirksamen, dem AN offengelegten Bevollmächtigung. Die Federführung allein begründet keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. § 18 bleibt maßgeblich.

ENTWURF

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der AN schuldet die nach diesem Vertrag und Anlage 1 ihm zugewiesenen Planungsleistungen sowie die schlüssel- und betriebsfertige Errichtung des Erweiterungsbaus nach der funktionalen Leistungsbeschreibung. Die ausdrücklich dem AG zugewiesenen Planungs- und Mitwirkungsleistungen bleiben ausgenommen. Zum Leistungsumfang des AN gehören insbesondere:

1. die Fortführung der vom AG gestellten Genehmigungsplanung, also Ausführungs-, Detail, Werk- und Montageplanung der KG 200 bis 500 einschließlich Tragwerks-, Brandschutz, Schallschutz-, Raumakustik-, TGA- und Außenanlagenplanung;
2. Herrichten und Erschließen, Hangsicherung mit Stützwand und Stahlkonstruktion;
3. das Bauwerk in der nach Anlage 1 zugelassenen Holztafel- und/oder Holzmassivbauweise mit Gründung, Aufzug, begrüntem Flachdach und PV-Anlage mit Batteriespeicher;
4. die technischen Anlagen einschließlich Zentralküche, Kühl- und Tiefkühlzellen;

5. die Anbindung an den Bestand sowie die Rück- und Umbauarbeiten im Bestand;
6. die Außenanlagen;
7. die Mitwirkung an Genehmigungen, Abnahmen und Nachweisen.

(2) Die Wärmeerzeugung ist nicht Vertragsleistung. Der AG stellt die Wärme über einen Pufferspeicher im Technikraum der Bestandskita bereit, der als fiktiver Wärmeerzeuger gilt (§ 10 Abs. 3). Verteil- und Pumpentechnik sowie die vom Bestand unabhängige Steuer- und Regelungstechnik der Erweiterung schuldet der AN.

(3) **Bauweise**: Maßgeblich sind die FLB, insbesondere die Abschnitte „Allgemeine Baubeschreibung der Baumaßnahme“ und „Außenwände mit Außenputz inkl. Abdichtung erdberührter Bauteile“, sowie die jeweiligen Bauteilbeschreibungen. Zugelassen sind die dort beschriebenen Holztafel- und/oder Holzmassivkonstruktionen innerhalb der für das jeweilige Bauteil eröffneten Wahlmöglichkeiten. Aus der allgemeinen Systemwahl folgt kein Wahlrecht entgegen ausdrücklich festgelegten Bauteilanforderungen. Die ausdrücklich verlangten werkseitigen Vorfertigungsleistungen, insbesondere der Einbau der Fenster einschließlich Rollladenkästen in die Elemente, bleiben verbindlich. Für Gründung, Treppen, Aufzugsschacht und den unbeheizten Anlieferungsanbau gelten die jeweiligen besonderen FLB-Beschreibungen. Eine andere Bauweise ist nur zulässig, soweit sie in den Vergabeunterlagen ausdrücklich als zulässige Lösung oder Alternative vorgesehen und vom Zuschlag umfasst ist.

(4) Die mit dem Zuschlag angenommenen System-, Fabrikats- und Bauteilangaben des AN konkretisieren die nach der Leistungsbeschreibung eröffnete Wahl der technischen Lösung. Die verbindlichen Mindestanforderungen bleiben einzuhalten. Ausdrücklich zugelassene und bezuschlagte Alternativen sind mit Leistungsumfang und etwaigen Auswirkungen auf die übrigen Vertragsunterlagen in Anlage 2 eindeutig zu bezeichnen. Diese Regelung ersetzt nicht die Prüfung der Vergaberechtskonformität des Angebots vor Zuschlag und bewirkt keine nachträgliche Heilung unzulässiger Angebotsabweichungen.

(5) Die vorhandene Küche im Bestandsgebäude demontiert der AN entsprechend der FLB zerstörungsfrei und übergibt sie zur bauseitigen Einlagerung. Die Einlagerung und die spätere Wiedermontage dieser Bestandsküche erfolgen durch den AG. Die vollständige Herstellung der neuen Versorgungsküche nach FLB bleibt Leistung des AN.

ENTWURF

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Vertragsbestandteile sind die nachstehend bezeichneten Unterlagen. Bei Widersprüchen gilt die Reihenfolge des § 1 Abs. 2 VOB/B mit folgender Zuordnung:

a) Leistungsbeschreibung: die funktionale Leistungsbeschreibung mit Raumbuch und den in ihrem vollständigen Anlagenverzeichnis eindeutig bezeichneten und bereitgestellten technischen und genehmigungsrechtlichen Unterlagen und Plänen (Anlage 1). Hierzu gehört die in der FLB bezeichnete Anlage „Betriebs- und Arbeitszeiten im laufenden Betrieb“. Die ausdrücklich bezeichneten Berichtigungen und Klarstellungen nach Absatz 5 sind ebenfalls Teil der Leistungsbeschreibung;

b) Besondere Vertragsbedingungen: diese Vertragsurkunde, soweit ihre Festlegungen nicht nach Absatz 5 ausdrücklich der Leistungsbeschreibung zugeordnet sind;

c) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in den in Anlage 1 ausdrücklich bezeichneten Ausgaben; soweit dort keine gesonderte Ausgabe bezeichnet ist, in der bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Fassung;

d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 7. Januar 2016.

(2) Innerhalb der Leistungsbeschreibung gehen ausdrücklich als verbindlich bezeichnete projektspezifische Festlegungen allgemeinen Beschreibungen vor. Das Raumbuch konkretisiert die Anforderungen für den jeweiligen Raum; eine Absenkung allgemeiner Mindestanforderungen liegt darin nur bei einer ausdrücklich bezeichneten Ausnahme. Zwingendes öffentliches Recht und verbindliche Genehmigungsanforderungen bleiben einzuhalten. Verbleibende Widersprüche zeigt der AN unverzüglich vor Ausführung schriftlich an. Der AG klärt sie innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang einer hinreichend bestimmten Anfrage oder teilt innerhalb dieser Frist einen begründeten Klärungstermin mit. Eine Klarstellung darf den vereinbarten Leistungsumfang nicht verdeckt erweitern. Vergütungs- und Fristfolgen richten sich nach §§ 6 und 11 dieses Vertrags sowie der VOB/B.

(3) **Technischer Stand:** Kalkulationsgrundlage sind die in Anlage 1 eindeutig bezeichneten technischen Anforderungen und Regelwerksausgaben. Der in der FLB genannte Stichtag 01.07.2025 bezeichnet insoweit die dort festgelegte Kalkulationsgrundlage; die Anforderungen an den technischen Stand bei Abnahme werden dadurch nicht eingeschränkt. Für die Ausgaben der ATV der VOB/C gilt Absatz 1 Buchstabe c. Die Leistung muss bei Abnahme den allgemein

ENTWURF

anerkannten Regeln der Technik und dem zwingenden öffentlichen Recht entsprechen. Bereits bei Ablauf der Angebotsfrist erkennbare Widersprüche zwischen den Unterlagen und den dann geltenden Anforderungen zeigt der AN vor Ausführung schriftlich an. Nach Ablauf der Angebotsfrist eintretende Änderungen zeigt er ebenfalls unverzüglich an und erläutert ihre Auswirkungen. Ob hieraus eine Änderung der Vergütung oder der Fristen folgt, richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen; ein Anspruch entsteht weder allein durch die Anzeige noch automatisch für jede Abweichung vom genannten Stichtag.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht.

(5) Als Bestandteil der Leistungsbeschreibung nach Absatz 1 Buchstabe a gelten für die nachfolgend bezeichneten Punkte die zugeordneten Regelungen dieser Vertragsurkunde: für die Vergütungsfolgen von Regelwerksänderungen im FLB-Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien“ § 2 Abs. 3; für Zuständigkeit und Gebühren bei Änderungen der Geschoss- und Gebäudehöhen im Abschnitt „Abweichung zur Genehmigungsplanung“ § 3 Abs. 1; für bauaufsichtliche Schlussprüfungen, Genehmigungsmitwirkung und behördliche Dokumente in den Abschnitten „Planungs- und Abstimmungsleistungen“ sowie „Dokumentation/ Revisions-unterlagen“, einschließlich der Anforderung „Protokoll bauaufsichtliche Schlussab-nahme“, §§ 3 Abs. 5 und 12 Abs. 5; für den Verweis auf einen Zahlungsplan im Abschnitt „Leistungsfeststellung und Rechnungsstellung“ § 5 Abs. 1; für die allgemeine Mehrkosten-zuordnung im Abschnitt „Wurzelbereichsschutz“ § 10 Abs. 4. Diese ausdrücklich zugeordneten Festlegungen ersetzen jeweils entgegenstehende oder weitergehende Aussagen der bezeich-neten FLB-Passagen. Im Übrigen bleiben die technischen und funktionalen Anforderungen sowie die Rangfolge nach Absatz 1 unberührt.

ENTWURF

§ 3 Planungsleistungen, Freigaben, Genehmigungen

(1) Die Genehmigungsplanung und die Baugenehmigung einschließlich Nebenbestimmungen sind verbindliche Planungsgrundlagen. Systembedingte Lösungen sind innerhalb der in Anlage 1 ausdrücklich eröffneten Spielräume zulässig. Einzuhalten sind insbesondere Nutzungen, Flächen, Ausstattung und Qualität, die Anschlusshöhen (FFB EG 339,50 m NHN; FFB OG 343,06 m NHN), Rettungswege und erforderliche Raumhöhen. Genehmigungsbedürftige Änderungen sind vor ihrer Ausführung mit dem AG abzustimmen und dürfen erst bei Vorliegen der erforderlichen behördlichen Entscheidung ausgeführt werden. Der AG stellt als Bauherr die erforderlichen Anträge; der AN erstellt die Unterlagen aus seinem vertraglichen Planungsumfang.

Antragsgebühren für vom AG veranlasste Änderungen trägt der AG. Werden Änderungen aufgrund einer vom AN zu vertretenden fehlerhaften oder vertragswidrigen Planung erforderlich, trägt der AN die dadurch verursachten Kosten. Erforderliche behördliche Bearbeitungsschritte sind im Projektterminplan gesondert auszuweisen; die Rechte nach § 6 Abs. 5 bleiben unberührt.

(2) Der AN legt die vertraglich geschuldeten Werk-, Montage- und Ausführungsplanungen sowie die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vor Ausführung zur Prüfung vor. Dem AG stehen ab vollständigem Eingang der jeweiligen prüffähigen Unterlagen 14 Werktage zur Verfügung. In Anlage 1 ausdrücklich vorgegebene externe Prüfzeiten sind zu berücksichtigen. Im Übrigen sind erforderliche Behörden- und Prüfverfahren rechtzeitig zu koordinieren. Eine vom AN nicht zu vertretende Verzögerung solcher Verfahren richtet sich nach § 6 Abs. 5. Prüfungen und Freigaben des AG beziehen sich auf die Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen und den darin festgelegten Nutzerbelangen. Sie entbinden den AN nicht von seiner Planungs- und Ausführungsverantwortung. Schweigen gilt nicht als Freigabe. Eine Freigabe begründet keine zusätzliche Leistungspflicht; Änderungen sind nach § 11 zu behandeln.

(3) Der AG erstellt den Wärmeschutznachweis, den Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes und den Energieausweis. Der AN liefert die für seine Leistungen erforderlichen vollständigen Daten, insbesondere Bauteilflächen, Bauteilaufbauten, Wärmedurchgangskoeffizienten, Luftwechselrate und Gebäudedichtheit, mit der Ausführungsplanung beziehungsweise der nach Absatz 2 an ihre Stelle tretenden vollständigen Werk- und Montageplanung und setzt die verbindlichen Nachweisanforderungen um. Die Gebäudehülle muss die in Anlage 1 konkret festgelegten, auf Effizienzgebäude 40 bezogenen energetischen Hüllanforderungen erfüllen. Räumlicher Geltungsbereich: [erfasste Gebäudeteile vor Veröffentlichung eindeutig festlegen]. Anlage 1 bezeichnet die hierfür verbindlichen Kennwerte, Berechnungsgrundlagen und Regelwerksfassungen. Eine Fördermittelzusage oder die Erfüllung nicht ausdrücklich vereinbarter förderrechtlicher Anforderungen schuldet der AN nicht.

(4) **Prüfstatik**. Soweit eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit erforderlich ist, veranlasst der AG diese als Bauherr. Der AN erstellt die prüffähigen Unterlagen aus seinem Planungsumfang, reicht sie rechtzeitig zu und arbeitet die hierauf bezogenen Prüfbemerkungen ein. Die Gebühren der für den unveränderten Vertragsumfang erforderlichen Erstprüfung trägt der AN; sie sind im Pauschalpreis enthalten. Vom AN zu vertretende Wiederholungsprüfungen trägt der AN. Zusätzliche Prüfungen aufgrund einer Änderung des AG sind nach § 11 zu behandeln.

ENTWURF

(5) Der AN erstellt die aus seinem Leistungsumfang erforderlichen Unterlagen für Fertigstellungsanzeigen, bauaufsichtliche Prüfungen und die Aufnahme der vertragsgemäßen Gebäudenutzung und wirkt an den hierfür erforderlichen Terminen mit. Die Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII beantragt der hierfür zuständige Träger. Der AN unterstützt ihn durch rechtzeitige Bereitstellung der geschuldeten baulichen und technischen Nachweise, Bestands- und Revisionsunterlagen sowie durch fachliche Erläuterungen gegenüber der Erlaubnisbehörde und der Unfallkasse. Er beseitigt auf seine Leistung zurückzuführende Vertragsabweichungen. Die Mitwirkung ist mit dem Pauschalpreis abgegolten. Die behördliche Entscheidung selbst und die Erfüllung trägerbezogener, organisatorischer oder personeller Voraussetzungen schuldet der AN nicht. Zusätzliche, bei Angebotsabgabe nicht vorgegebene Anforderungen, die den vereinbarten Leistungsumfang ändern, sind nach § 11 zu behandeln.

(6) **Bemusterung.** Der AN bemustert die im Raumbuch bezeichneten Materialien im Rahmen der vertraglichen Qualitäten. Die Bemusterung eröffnet dem AG keine kostenfreie Wahl höherwertiger Leistungen; eine solche Wahl ist eine Änderung nach § 11.

(7) Der AN richtet einen für beide Auftraggeber zugänglichen Projektraum mit geordneter Planablage und Versionsverwaltung ein. Er übergibt die Planunterlagen nach Maßgabe der FLB als PDF und CAD-Dateien; die dort zusätzlich verlangten Viewerdateien des 3D-Modells des Holzbaus sind beizufügen. Er führt wöchentliche Projektbesprechungen durch und übermittelt die Protokolle zeitnah. Besprechungsprotokolle begründen ohne eine nach §§ 11 und 18 wirksame Erklärung keine rechtsgeschäftliche Änderung des Vertrags.

(8) **Nutzungsrechte.** Der AN räumt beiden Auftraggebern an seinen Planungs- und Dokumentationsleistungen einfache, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung und Erweiterung des vertragsgegenständlichen Gebäudes ein. Dies umfasst die erforderliche Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an hierzu beauftragte Dritte. Der AN beschafft die hierfür erforderlichen Rechte seiner eingesetzten Planer und Nachunternehmer. Die Rechte sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und bleiben bei Kündigung für die bis dahin erstellten Leistungen bestehen. Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt. Vor wesentlichen gestalterischen Änderungen wird der Urheber angehört, soweit dies zumutbar und ohne Gefährdung erforderlicher Maßnahmen möglich ist.

ENTWURF

§ 4 Vergütung

(1) Der AN erhält für alle Leistungen nach diesem Vertrag einen Pauschalpreis (Global-pauschale, § 2 Abs. 7 VOB/B) von

Bestandteil (FLB Abschnitt 8)	**Betrag in EUR**
Kostenanteil Erweiterung Kindertagesstätte nach Preisblatt	[Bieterangabe]
Kostenanteil Erweiterung Grundschule nach Preisblatt	[Bieterangabe]
Kostenanteil Versorgungsküche nach FLB und § 4 Abs. 4	[Bieterangabe]
Pauschalpreis netto	[Bieterangabe]
Umsatzsteuer zum gesetzlich maßgeblichen Satz	[Bieterangabe]
Pauschalpreis brutto	[Bieterangabe]

ENTWURF

(2) Der Pauschalpreis umfasst alle Planungs-, Bau-, Liefer- und Montageleistungen, die nach der Leistungsbeschreibung und den Anlagen erkennbar zur vollständigen, funktions- und betriebsfertigen Herstellung erforderlich sind, einschließlich der zugehörigen Nebenleistungen, Baustelleneinrichtung, Gerüste, Bauwasser, Baustrom, Verkehrssicherung, Entsorgung und Dokumentation. Nicht umfasst sind ausdrücklich dem AG zugewiesene Leistungen sowie die nach § 10 vom AG zu tragenden Risiken. Eine Übernahme unbekannter und aus den Vergabeunterlagen nicht kalkulierbarer Risiken wird durch die Vollständigkeitsregelung nicht begründet.

(3) Für die Leistung gelten die vertraglichen Fristen nach § 6. Eine freiwillig angebotene frühere Fertigstellung verkürzt diese nicht, sofern sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben wurde. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsteht aus nicht beauftragten Mehrleistungen nicht; § 2 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt. Verpflichtungen aus ausdrücklich zugelassenen und bezuschlagten Alternativen nach § 1 Abs. 4 bleiben bestehen.

(4) Die Kostenaufteilung richtet sich nach Abschnitt 8 der FLB und dem bezuschlagten Preisblatt (Anlage 2). Unmittelbar zuordenbare Leistungen werden ausschließlich der jeweils zutreffenden Kostenposition für die Kita-Erweiterung, die Grundschulerweiterung oder die Versorgungsküche zugeordnet. Nicht unmittelbar aufteilbare gemeinschaftliche Leistungen werden entsprechend der FLB zu 61 % der Kita-Erweiterung und zu 39 % der Grundschulerweiterung zugerechnet. In

diesen Anteilen erfasste Kosten dürfen nicht nochmals der Versorgungsküche zugeschlagen werden. Die drei Kostenpositionen ergeben zusammen den Gesamtpauschalpreis; Doppelansätze sind ausgeschlossen. Jede Rechnung weist die vereinbarten Kostenanteile getrennt aus. Die Aufteilung ändert weder den Gesamtpauschalpreis noch die gesamtschuldnerische Außenhaftung nach der Präambel.

(5) Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den vertraglichen Leistungsumfang während der vereinbarten Ausführungszeit. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen Leistungs-änderungen, Behinderungen und sonstigen anspruchsbegründenden Umständen bleiben unberührt. Eine Stoffpreisgleitung ist nur vereinbart, wenn eine ausdrücklich bezeichnete Gleitklausel den Vergabeunterlagen beigefügt und Vertragsbestandteil geworden ist.

(6) Für Änderungen und zusätzliche Leistungen gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B und § 11 dieses Vertrags. Der AN übergibt spätestens binnen 18 Werktagen nach Zuschlag seine Angebotskalkulation in einem verschlossenen, eindeutig bezeichneten Um-schlag. Sie dient der Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Preisermittlung; eine von den maßgeblichen Vergütungsregeln abweichende ausschließliche Bindung an diese Kalkulation wird nicht vereinbart. Der AG darf sie bei einem konkreten vergütungsbezogenen Prüfungs-anlass nach vorheriger Einladung des AN öffnen. Erscheint der AN trotz angemessener Terminankündigung nicht, darf die Öffnung unter dokumentierter Hinzuziehung eines weiteren Bediensteten erfolgen. Inhalt und Kopien sind vertraulich zu behandeln und nur für die Vertragsabwicklung sowie erforderliche Prüfungen zu verwenden.

ENTWURF

§ 5 Zahlungen und Rechnungen

(1) Abschlagszahlungen richten sich nach § 16 Abs. 1 VOB/B. Der AN kann monatlich Abschlagsrechnungen in Höhe des Werts der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer einreichen. Er weist den Leistungsstand durch eine prüfbare Aufstellung nach und legt spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung eine nachvollziehbare Aufgliederung des Pauschalpreises nach Leistungsbereichen vor. Diese Aufgliederung dient der Leistungsbewertung und begründet weder zusätzliche Vergütungs-ansprüche noch eine vom tatsächlichen Leistungswert unabhängige Zahlung. Ein gesonderter Meilenstein-Zahlungsplan ist nicht vereinbart. Diese Regelung ersetzt den Verweis auf einen Zahlungsplan im FLB-Abschnitt „Leistungsfeststellung und Rechnungsstellung“. Der AN zeigt eine gemeinsame Leistungsstandfeststellung rechtzeitig an. Unterbleibt die Mitwirkung des AG, darf der AN den Leistungsstand durch andere geeignete prüffähige Unterlagen nachweisen. Eine

gesonderte Freigabe des AG ist keine zusätzliche Fälligkeitsvoraussetzung. Abschlagsforderungen werden binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der prüfbaren Aufstellung fällig.

(2) Für eigens angefertigte und bereitgestellte, noch nicht eingebaute Bauteile, insbesondere Holzelemente oder Raummodule, gelten die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B. Der AG wählt zwischen Eigentumsübertragung und entsprechender Sicherheit. Bei Eigentumsübertragung muss der AN wirksames, dem Zahlungsumfang entsprechendes Eigentum ohne entgegenstehende Rechte Dritter verschaffen. Die Bauteile sind eindeutig dem Bauvorhaben zuzuordnen, gesondert zu kennzeichnen, sicher zu lagern und bis zur Anlieferung ausreichend zu versichern. Einbezogene Werte dürfen bei späteren Abschlagsrechnungen nicht nochmals abgerechnet werden.

(3) Vorauszahlungen sind nicht vereinbart. Abschlagszahlungen auf bereits erbrachte Leistungen einschließlich der nach Absatz 2 gesicherten Bauteile bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Schlusszahlung richtet sich nach § 16 Abs. 3 VOB/B. Sie wird bei Vorliegen der weiteren Fälligkeitsvoraussetzungen, insbesondere grundsätzlich der Abnahme, alsbald nach Prüfung und Feststellung, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Regelungen zu Einwendungen gegen die Prüfbarkeit, zu unbestrittenen Guthaben und zu sonstigen gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(5) Rechnungen sind als elektronische Rechnung im Format XRechnung über [Rechnungseingang und gegebenenfalls Leitweg-ID vor Veröffentlichung ergänzen] einzureichen. Sie enthalten die mitgeteilte Vergabe- und Bestellnummer und die Kostenaufteilung nach § 4 Abs. 4. Interne Weiterleitungs- oder Zuordnungsverfahren der Auftraggeber verschieben den maßgeblichen Rechnungseingang und gesetzliche oder vertragliche Zahlungsfristen nicht.

(6) Skonto ist nicht vereinbart.

§ 6 Ausführungsfristen

(1) Die nachstehend als Leistungen des AN bezeichneten Termine sind Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B. Ausgangspunkt T0 ist [einheitliches Ausgangsereignis oder Datum vor Veröffentlichung festlegen]. Die Baufeldübergabe ist eine Mitwirkungsfrist des AG.

ENTWURF

Nr.	Ereignis	Frist
1	Beginn der Planungsleistungen	12 Werktage nach T0
2	Übergabe des Baufelds durch den AG	[Datum oder eindeutig bestimmte Frist vor Veröffentlichung festlegen]
3	Abnahmereife und sichere Nutzbarkeit des Erweiterungsabschnitts nach § 12 Abs. 3	T0 + [vor Veröffentlichung festzulegende Anzahl] Kalendertage
4	Gesamtfertigstellung einschließlich Bestandsumbauten und Außenanlagen	T0 + [vor Veröffentlichung festzulegende Anzahl] Kalendertage

(2) Für den Zwischenmeilenstein ist die Abnahmereife und sichere Nutzbarkeit des in § 12 Abs. 3 abgegrenzten Erweiterungsabschnitts geschuldet; für die Gesamtfertigstellung die Abnahmereife der gesamten Vertragsleistung. Dazu gehören die vom AN geschuldeten Prüfungen, Nachweise und nutzungsnotwendigen Unterlagen nach § 12 sowie die Erstein-weisung vor Nutzungsbeginn. Spätere Nachschulungen gehören nicht zur Fertigstellungsfrist. Die Abnahmeerklärung des AG und eine ausschließlich behördlich verursachte Verzögerung zählen nicht zur Leistung des AN, sofern dieser alle ihm obliegenden Voraussetzungen rechtzeitig und vertragsgemäß erfüllt und die erforderliche Mitwirkung erbracht hat. Erforderliche Genehmigungen für die tatsächliche Nutzung bleiben hiervon unberührt.

(3) **Bestandsumbauten** beginnen erst nach Erreichen des Zwischenmeilensteins. Ausgenommen sind die bereits zuvor für die betriebsfertige Anbindung der Erweiterung notwendigen Durchbrüche, Anschluss- und Schutzarbeiten nach § 12 Abs. 3. Der Ausführungs-zeitpunkt wird innerhalb der Vertragsfristen mit dem AG und der Einrichtungsleitung abgestimmt.

(4) Der AN legt binnen 20 Werktagen nach T0 einen Projektterminplan mit Planungs-, Prüf-, Freigabe-, Vorfertigungs-, Bau-, Übergabe- und Abnahmeschritten vor und schreibt ihn monatlich fort. Frühere vertragliche Planungsfristen bleiben einzuhalten. Der Plan berücksichtigt die Mitwirkung und Prüfungen nach §§ 3 und 10 sowie die in Anlage 1 festgelegten Betriebsbe-schränkungen. Der AN zeigt dem AG den konkreten Bedarf an Mitwirkungsleistungen rechtzeitig unter Berücksichtigung der vertraglichen Prüf- und Bereitstellungsfristen an. Seine Termin-planung oder deren Prüfung begründen keine zusätzlichen Vertragsfristen. Solche Fristen oder deren Änderungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung unter Beachtung von §§ 11 und 18.

ENTWURF

(5) Für Behinderungen und Fristverlängerungen gilt § 6 VOB/B. Insbesondere sind verspätete Mitwirkungsleistungen des AG, Freigaben, Baufeldübergaben und Übergabepunkte nach den dortigen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Der AN zeigt Behinderungen unverzüglich an und erläutert ihre Auswirkungen auf die maßgeblichen Abläufe; gesetzliche und vertragliche Ausnahmen von der Anzeigepflicht bleiben unberührt. Weitergehende Vergütungs-, Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche richten sich nach den jeweils einschlägigen Voraussetzungen.

§ 7 Vertragsstrafe

(1) Gerät der AN mit der Gesamtfertigstellung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 schuldhaft in Verzug, schuldet er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 % der für die gesamte vertragsgemäß ausgeführte Leistung tatsächlich geschuldeten Nettovergütung, höchstens jedoch 5 % dieser Bezugsgröße. Diese Nettovergütung wird nachfolgend als Netto-abrechnungswert bezeichnet.

(2) Gerät der AN mit dem Zwischenmeilenstein nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 schuldhaft in Verzug, schuldet er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 % der für die ausschließlich bis zu diesem Meilenstein geschuldeten Leistungen tatsächlich geschuldeten Nettovergütung. Die Vertragsstrafe für diesen Meilenstein ist eigenständig auf 5 % genau dieses Teilwerts begrenzt. Maßgeblicher Leistungsteil ist der nach § 12 Abs. 3 abgegrenzte Erweiterungsabschnitt. Sein Wert wird anhand der Pauschalpreisaufgliederung nach § 5 Abs. 1 nachvollziehbar ermittelt; erforderliche gemeinsame Planungs- und Nebenleistungen werden nur anteilig nach ihrem auf diesen Abschnitt entfallenden Wert berücksichtigt. Leistungen, die erst nach dem Meilenstein geschuldet sind, gehören nicht zur Bezugsgröße.

(3) Eine nach Absatz 2 verwirkte Vertragsstrafe wird vollständig auf eine nach Absatz 1 verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Die Summe der Bauzeitvertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 überschreitet insgesamt nicht 5 % des Nettoabrechnungswerts der gesamten Vertragsleistung. Die eigenständige niedrigere Obergrenze des Absatzes 2 bleibt unberührt.

(4) Verlängern sich Vertragsfristen nach § 6 VOB/B, beziehen sich die Vertragsstrafen auf die entsprechend verschobenen Fristen. Ist der vereinbarte Ablauf durch vom AG zu verantwortende Umstände grundlegend verändert, entsteht hieraus keine neue strafbewehrte Frist ohne ausdrückliche Vereinbarung. Der AN schuldet keine Vertragsstrafe für einen Zeitraum, für den er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Werktage sind Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Ausführungsort.

ENTWURF

(5) Der AG muss sich eine bereits verwirkte Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 VOB/B bei der jeweils einschlägigen Teil- oder Schlussabnahme vorbehalten. Die Bauzeitvertragsstrafe wird auf Schadensersatz wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten. Die eigenständigen Sanktionen nach § 19 bleiben unberührt.

§ 8 Mindestanforderungen und Angebotsangaben

(1) Der AN schuldet die in Anlage 1 und in diesem Vertrag für alle Bieter einheitlich festgelegten Mindestanforderungen an Qualität, Betriebs- und Nutzungsschutz, Bestandsanschlüsse, Fristen und Übergabe zum Pauschalpreis. Aus einer fehlenden Qualitätswertung folgt keine Absenkung dieser Anforderungen.

(2) Art und Umfang der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen richten sich nach dem FLB-Abschnitt „Leistungsumfang: Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen“. Die dortige Kurzerläuterung zu Bauablauf, Trennung vom laufenden Kita- und Schulbetrieb sowie logistischen Standardverfahren soll zwei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten; Verweise auf vorhandene System- und Verfahrensbeschreibungen genügen. Diese Umfangsvorgabe gilt ausschließlich für die Kurzerläuterung. Die daneben verlangten Bausystem-, Bauteilaufbau-, Material- und Fabrikatsangaben, die Beschreibung des Vorfertigungsgrads sowie die Eigenerklärung zur Erfüllung der Mindestanforderungen bleiben unberührt. Ausgearbeitete projektbezogene Termin-, Montage-, Kranstell-, Baustelleneinrichtungs- oder Logistikpläne werden hierfür nicht verlangt. Die Kurzerläuterung dient der Prüfung der Mindestanforderungen und wird nicht als Zuschlagskriterium bewertet.

(3) Die projektbezogene Ausführungs-, Ablauf-, Montage- und Logistikplanung schuldet der AN nach Auftragserteilung zu den in §§ 3, 6 und 9 geregelten Zeitpunkten. Die Kurzangaben schränken keine verbindlichen Mindestanforderungen ein. Zusätzliche betriebsbezogene Schutz- oder Kontrollleistungen sind nur im ausdrücklich beschriebenen und kalkulierbaren Umfang der Anlage 1 und dieses Vertrags geschuldet; die ohnehin geltenden gesetzlichen Schutzpflichten bleiben unberührt.

§ 9 Ausführung im laufenden Kita- und Schulbetrieb

(1) Kita und Grundschule bleiben während der gesamten Bauzeit in Betrieb. Lärmintensive Arbeiten, Durchbrüche und Montagen im Bestand sowie Versorgungsunterbrechungen sind nur in den Zeitfenstern der innerhalb Anlage 1 geführten FLB-Anlage „Betriebs- und Arbeitszeiten im

ENTWURF

laufenden Betrieb“ zulässig. Arbeiten im Bestand legt der AN vorrangig in die Schließzeiten (Ferien). Er hält die dort verbindlich festgelegten Betriebs- und Ruhezeiten sowie Schutzanforderungen ein. Weitere preisrelevante Einschränkungen kann der AG nur als Änderung nach § 11 anordnen.

(2) Die Baustelle wird ausschließlich über die Straße „Im Steinchen“ angefahren. Die Bergstraße (Bring- und Abholzone) darf für Baustellenverkehr nicht genutzt werden. Flurstück 105 darf nicht befahren werden. Der Grenzzaun ist zu schützen. Für den 3 m breiten Streifen auf den Flurstücken 106 und 107 gilt § 10 Abs. 3.

(3) Ab Übergabe des Baufelds trägt der AN die Verkehrssicherungspflicht für das Baufeld. Er sichert es durch einen umlaufenden Bauzaun mit verschließbarem Tor so, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zutritt haben. Bei Arbeiten im Bestand trennt er die Arbeitsbereiche staubdicht und kindersicher ab.

(4) Das Personal des AN und seiner Nachunternehmer trägt sichtbar einen Baustellenausweis. Es betritt die genutzten Bereiche der Einrichtungen nur nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und hält sich an die Hausordnung. Unbeaufsichtigter Kontakt zu Kindern ist zu vermeiden. Auf dem gesamten Gelände gilt Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

(5) Unterbrechungen von Wasser, Strom, Wärme oder Telekommunikation zeigt der AN mindestens zehn Werktage vorher mit betroffenen Bereichen, Dauer und Schutzmaßnahmen an. Sie dürfen nur in den verbindlichen Zeitfenstern der in Absatz 1 bezeichneten FLB-Anlage und nach betrieblicher Abstimmung mit dem AG erfolgen. Sicherheitsbedingte Sofortmaßnahmen bleiben zulässig; der AG ist dann unverzüglich zu unterrichten. Zusätzliche, nicht vertraglich vorgegebene Einschränkungen sind nach § 11 zu behandeln.

(6) Arbeitsschutz. Der AG erfüllt die ihn nach der Baustellenverordnung treffenden Bauherrenpflichten und bestellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator. Eine Übertragung der Bauherrenpflichten nach § 4 BaustellV auf den AN ist mit diesem Vertrag nicht vereinbart. Der AN erfüllt seine eigenen Arbeitgeber- und Ausführungspflichten, beachtet den SiGe-Plan und benennt die nach Genehmigung und Leistungsbeschreibung erforderliche verantwortliche Fachbauleitung für den Brandschutz.

(7) Der AN erstellt den projektbezogenen Baustelleneinrichtungs- und Logistikplan mit Anlieferwegen, Kranstandorten, Lager- und Containerflächen, Rettungswegen und Trennung zum laufenden Betrieb. Er legt ihn dem AG mindestens zehn Werktage vor Beginn der betreffenden Baustelleneinrichtung beziehungsweise Ausführung zur Prüfung nach § 3 Abs. 2

ENTWURF

vor und schreibt ihn bei Änderungen fort. Die verfügbaren Flächen und zulässigen Betriebsbeschränkungen ergeben sich aus Anlage 1 und § 9. Bauschild, Baureinigung und Endreinigung richten sich nach Anlage 1.

(8) Vor Baubeginn führt der vom AG beauftragte Sachverständige eine Beweissicherung an Nachbarbebauung, Grenzen und Bestandsgebäude durch. Der AN nimmt daran teil.

§ 10 Baugrund, Bestand und Risikoverteilung

(1) Grundlage sind das Baugrundgutachten, die Bestandsunterlagen und die übrigen innerhalb Anlage 1 eindeutig bezeichneten und bereitgestellten Unterlagen. Der AN prüft die ihm zugänglichen Verhältnisse im Rahmen seiner vertraglichen Fachkunde und zeigt erkennbare Widersprüche und Abweichungen unverzüglich an. Zusätzliche zerstörende Untersuchungen, Bauteilöffnungen oder Erkundungen sind nur geschuldet, soweit sie nach Art und Umfang in den Vergabeunterlagen beschrieben oder nachträglich beauftragt sind.

(2) Das Risiko nicht ausgewiesener, für einen sorgfältigen Bieter auch unter Berücksichtigung der bereitgestellten Untersuchungen und vertraglich verlangten Prüfungen nicht erkennbarer Abweichungen des Baugrunds, Grundwassers oder der Bestandsgründungen trägt der AG. Etwaige Vergütungs- und Fristfolgen richten sich nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 2 und 6 VOB/B. Der AN zeigt den Befund unverzüglich an, sichert erforderlichenfalls den betroffenen Bereich und vermeidet vermeidbare Mehrkosten.

(3) Der AG stellt zu den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Mitwirkungsterminen bereit:

1. das Baufeld nach oberflächiger Rodung einschließlich des angekauften, 3 m breiten Streifens auf den Flurstücken 106 und 107 nach dem FLB-Plan „2026_09_01-Plan, Grenzen am Baufeld“;

2. im Technikraum der Bestandskita den Übergabepunkt Wärme mit Vor- und Rücklauf, jeweils DN 32, und den in der FLB beschriebenen Pufferspeicher von 1.000 l als fiktiven Wärmeerzeuger. Zugrunde zu legen sind die in der FLB angegebenen Werte von durchgehend 40 °C am Pufferspeicher sowie die Auslegung der Wärmeverteilung mit Vor-/Rücklauf 38/28 °C und maximal 2.800 l/h. Der AG verantwortet die ausreichende Wärmebereitstellung für den vertragsgemäß geplanten Erweiterungsbau;

ENTWURF

3. im Technikraum der Bestandskita den Übergabepunkt Trinkwasser (DN 32) sowie den bauseits bereitgestellten Übergabeschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser an der aus den FLB-Plananlagen ersichtlichen Stelle.

Die Übergabepunkte der Netzbetreiber für Wasser, Strom und Telekommunikation liegen in der Straße „Im Steinchen“. Der AN plant, beantragt und koordiniert die in der FLB beschriebenen neuen Anschlüsse und führt die dort bezeichneten neuen Versorgungsleitungen für den Bestand bis in den Technikraum der Bestandskita: Wasser DN 32 PE; Strom 5 × 25 mm², 63 A; LWL OS2 mit zwölf Fasern einschließlich der in der FLB beschriebenen Spleißboxen und Auflegearbeiten. Der Anschluss der Strom- und Telekommunikationsleitungen an die vorhandene Bestandsinstallation erfolgt durch den AG; er gehört nicht zur Leistung des AN. Die vollständigen Trinkwasser-Umschluss-, Anpassungs- und Anschlussarbeiten am Leitungsbestand schuldet dagegen der AN nach dem FLB-Abschnitt „Neuer Trinkwasseranschluss für Erweiterungs- und Bestandsgebäude“. Ebenso schuldet er die Anschlüsse der Schmutz- und Regenwasserleitungen an die vorhandenen Grundleitungen beziehungsweise den bauseits hergestellten Übergabeschacht. Die Anschlussarbeiten im Erweiterungsbau bleiben Leistung des AN. Leitungsquerschnitte und Anschlussdaten sind mit der geschuldeten Planung und den Vorgaben der Netzbetreiber abzugleichen. Die Arbeiten des AG und der Netzbetreiber sind rechtzeitig zu koordinieren; verbindliche Betriebsunterbrechungsfenster nach § 9 bleiben einzuhalten.

(4) Der AG trägt die nach Absatz 2 nicht erkennbaren Schadstoff-, Boden- und Bestandsrisiken. Zusätzliche Aufwendungen für Baumschutz trägt er nur, soweit sie aus seinem Verantwortungsbereich stammen und nicht bereits vertraglich vom AN geschuldet sind. Die allgemeine Mehrkostenzuordnung im FLB-Abschnitt „Wurzelbereichsschutz“ begründet keine Übernahme der Folgen einer vom AN zu vertretenden Beschädigung, Schutzpflichtverletzung sowie fehlerhaften oder vertragswidrigen Planung und Ausführung. Anschlussentgelte und Baukostenzuschüsse der Netzbetreiber trägt der AG, soweit Anlage 1 diese nicht ausdrücklich und kalkulierbar dem AN zuweist. Gebühren für Genehmigungsänderungen richten sich ausschließlich nach § 3 Abs. 1. Der AN zeigt risikorelevante Umstände unverzüglich an und stimmt das weitere Vorgehen mit dem AG ab.

§ 11 Änderungen und zusätzliche Leistungen

(1) Für Änderungen des Bauentwurfs und zusätzliche Leistungen gelten § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 5, 6 und 8 VOB/B. Rechtsgeschäftliche Anordnungen und Vergütungsvereinbarungen für die Auftraggeber dürfen nur deren gesetzliche Vertreter oder hierfür wirksam bevollmächtigte

ENTWURF

Personen unter Einhaltung des § 49 GemO Rheinland-Pfalz erklären. Die benannte Projektleitung koordiniert den technischen Ablauf; eine Befugnis zu vergütungs- oder leistungsändernden Erklärungen folgt daraus nicht. Planer, Nutzer und Einrichtungsleitungen sind ohne gesonderte nachgewiesene Vollmacht nicht rechtsgeschäftlich anordnungsbefugt. § 18 gilt ergänzend.

(2) Der AN legt ein prüffähiges Nachtragsangebot möglichst vor Ausführung vor. Er bezeichnet Anlass, Rechtsgrundlage, Leistungsabgrenzung, Mengen beziehungsweise Aufwendungen, Preisansätze und Auswirkungen auf die Fristen. Die Kalkulationsunterlagen sind nach § 4 Abs. 6 heranzuziehen, soweit dies für die jeweilige Preisermittlung erforderlich ist. Die vorherige Ankündigung einer besonderen Vergütung richtet sich bei zusätzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 VOB/B einschließlich der hierzu geltenden Ausnahmen. Für geänderte Leistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B wird hierdurch keine zusätzliche vertragliche Ausschlussfrist eingeführt. Die Pflichten zur Ausführung wirksam angeordneter Leistungen und die Rechte bei ausbleibender Preisvereinbarung richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften.

(3) Vertragsänderungen dürfen nur im Rahmen der anwendbaren vergaberechtlichen Vorschriften beauftragt werden. § 22 VOB/A bleibt maßgeblich. Ein vergaberechtlich erforderliches gesondertes Verfahren wird durch die zivilrechtliche Anordnungsbefugnis nicht ersetzt.

(4) Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Anordnungen oder Vorleistungen teilt der AN unverzüglich schriftlich mit (§ 4 Abs. 3 VOB/B).

§ 12 Abnahme, Prüfungen, Übergabe

(1) Teil- und Schlussabnahmen erfolgen förmlich nach § 12 Abs. 4 VOB/B. Der AN zeigt die Abnahmereife rechtzeitig an; die Abnahme findet innerhalb der nach § 12 VOB/B maßgeblichen Frist statt. Eine gemeinsame Vorbegehung soll etwa 14 Kalendertage vorher erfolgen; sie ist keine zusätzliche Voraussetzung der Abnahme und keine Abnahme selbst. Die bloße Nutzung oder eine technische Funktionsprüfung ersetzt die vereinbarte förmliche Abnahme nicht. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

(2) Vor Nutzungsbeginn legt der AN die für die sichere und rechtmäßige Nutzung seiner Leistung erforderlichen Prüfungen und Nachweise vor. Dazu gehören, soweit nach Art der Anlage erforderlich, die Prüfung der Aufzugsanlage vor Inbetriebnahme, Prüfprotokolle der elektrischen Anlagen und Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutz- und Dichtheitsprüfungen, Aufheiz- und Belegreifprotokolle sowie Nachweise der hygienischen Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage.

ENTWURF

Art, Umfang und Zuständigkeit richten sich nach dem zwingenden Recht, der Genehmigung und den eindeutig bezeichneten vertraglichen Anforderungen.

(3) **Teilabnahme der Erweiterung:** Der in sich abgeschlossene Erweiterungsabschnitt umfasst den vollständigen zweigeschossigen Anbau einschließlich der neuen Versorgungsküche, seiner technischen Anlagen, der funktionsfähigen Bestandsanbindungen und der für seine sichere und rechtmäßige selbständige Nutzung erforderlichen Zugänge, Rettungswege und Außenflächen. Hierzu zählen die dafür notwendigen Durchbrüche und Anschlussarbeiten im Bestand; die übrigen Bestandsumbauten und die verbleibenden, für diese Nutzung nicht erforderlichen Außenanlagen gehören zur anschließenden Gesamtfertigstellung. Der Erweiterungsabschnitt ist bei Abnahmereife und sicherer Nutzbarkeit gesondert förmlich abzunehmen. Die Frist nach § 6 betrifft die Herstellung dieses Zustands, nicht die Abgabe der Abnahmeerklärung des AG. Das Protokoll bezeichnet Umfang, Schnittstellen, Restarbeiten, Mängel und Vorbehalte eindeutig. Für den abgenommenen Teil treten die gesetzlichen und vertraglichen Abnahmewirkungen einschließlich Gefahrübergang und Beginn der Mängelverjährung ein. Der AG übernimmt die Verkehrssicherung für den übergebenen Nutzungsbereich; der AN bleibt für seine Baustelle, verbleibende Arbeiten und daraus entstehende Gefahren verantwortlich. Bestandsumbauten, übrige Außenanlagen und verbleibende Leistungen werden bei deren Abnahmereife abgenommen. Ansprüche aus bereits erfolgten Teilabnahmen bleiben unberührt.

(4) Vor Nutzungsbeginn weist der AN Bedienpersonal und Nutzer ein, insgesamt bis zu sechs Personen. Vier Wochen nach der technischen Abnahme der zentralen Anlagentechnik erfolgt die ergänzende Einweisung des Anlagenbetreibers und der vom AG benannten Wartungsunternehmen. Eine zusätzliche Nachschulung bietet der AN innerhalb von vier Wochen nach Betriebsaufnahme an. Technische Prüfung, rechtsgeschäftliche Abnahme, Betriebsaufnahme und Nutzerübergabe sind im Projektterminplan getrennt auszuweisen. Einweisungen und Teilnehmer werden dokumentiert.

(5) Der AN übergibt spätestens zur jeweiligen Abnahme die vollständige, seinem Leistungsumfang entsprechende Dokumentation digital und einfach in Papierform, insbesondere Revisionsunterlagen, Nachweise, Prüfberichte, erforderliche Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise, Werk- und Montagepläne sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen. Für die sichere Nutzung erforderliche Unterlagen liegen bereits vor Nutzungsbeginn vor. Soweit behördliche Protokolle trotz rechtzeitiger und vollständiger Mitwirkung des AN noch nicht erstellt sind, übergibt er zunächst seine vollständigen Antrags-, Prüf- und Nachweisunterlagen und reicht die behördlichen Dokumente unverzüglich nach Zugang

ENTWURF

nach. Seine Pflicht, eine vertragsgemäße und genehmigungsfähige Leistung herzustellen, bleibt bestehen. Ob fehlende Unterlagen die Abnahmeverweigerung rechtfertigen, richtet sich nach ihrer Bedeutung und § 12 Abs. 3 VOB/B.

(6) Schließanlage. Der AN übergibt die Türenliste mit den Profilzylindermaßen spätestens acht Wochen vor der vorgesehenen Teilabnahme der Erweiterung, für die Bestandsumbauten acht Wochen vor deren Abnahme. Der AG beschafft die zur Bestandsanlage passenden Schließzylinder und stellt sie vier Wochen vor dem jeweiligen Abnahmetermin bereit. Der AN montiert sie und stellt bis dahin Bauzylinder. Die Sicherheitsfunktionen der Türen und die erforderlichen Systemnachweise bleiben einzuhalten.

§ 13 Mängelansprüche

(1) Für Mängelansprüche gilt § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für das Bauwerk einschließlich der zur geschuldeten Bauleistung gehörenden integrierten Planung beträgt vier Jahre. § 13 Abs. 4 Nr. 2 und § 13 Abs. 7 VOB/B sowie zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei Arglist, bleiben unberührt. Der Fristbeginn richtet sich nach der jeweiligen förmlichen Teil- oder Schlussabnahme. Die besonderen Regelungen des § 13 VOB/B über Mängelbeseitigungsleistungen und die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn bleiben ebenfalls unberührt.

(2) Für diejenigen Teile maschineller und elektrotechnischer beziehungsweise elektronischer Anlagen, bei denen Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, gilt § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B. Eine gesonderte Wartungsbeauftragung ist mit diesem Vertrag nicht vereinbart. Soll eine Wartung bereits Gegenstand dieser Vergabe sein, müssen Leistungsumfang, Laufzeit, Preise und eine etwaige Abrufoption ausdrücklich in den Vergabeunterlagen festgelegt werden.

(3) Die Mängelbeseitigung im Bestand und in genutzten Räumen erfolgt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung unter Beachtung der innerhalb Anlage 1 geführten FLB-Anlage „Betriebs- und Arbeitszeiten im laufenden Betrieb“. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben zulässig und sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Sicherheiten

(1) **Vertragserfüllung**. Der AN stellt innerhalb von 18 Werktagen nach Zuschlag eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme einschließlich wirksam beauftragter Änderungen. Sie sichert die vertragsgemäße Ausführung einschließlich Mängelansprüchen bis zur jeweiligen Abnahme, Rückforderungen von Überzahlungen und Vertragsstrafen. Für bereits abgenommene

ENTWURF

Leistungsteile wird keine zusätzliche Vertragserfüllungssicherheit zur Sicherung der nach Abnahme bestehenden Mängelansprüche verlangt. Die Freigabe richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B; bei Teilabnahmen ist sie anteilig nach den zugehörigen Leistungswerten und nach Stellung der entsprechenden Mängelsicherheit vorzunehmen. Für noch nicht erfüllte, hiervon nicht erfasste gesicherte Ansprüche darf nur der erforderliche Teil zurückbehalten werden. Bis zur Stellung gelten die Einbehaltsregelungen des § 17 VOB/B.

(2) **Mängelansprüche.** Für die Mängelansprüche nach der jeweiligen Abnahme einschließlich darauf beruhender Schadensersatzansprüche stellt der AN eine Sicherheit von 3 % des Bruttoabrechnungswerts des jeweils abgenommenen Leistungsteils. Bis zur endgültigen Abrechnung wird der entsprechende vertragliche Leistungswert zugrunde gelegt und nach Feststellung des Abrechnungswerts angepasst. Die nicht verwertete Sicherheit ist vier Jahre nach der jeweiligen Abnahme zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte gesicherte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf nur der hierfür erforderliche Teil zurückbehalten werden. Eine gleichzeitige Absicherung derselben Mängelansprüche durch Vertragserfüllungs- und Mängelsicherheit wird nicht verlangt.

(3) Die Wahl und der Austausch der zulässigen Sicherungsarten richten sich nach § 17 VOB/B. Eine Bürgschaft kann von einem nach § 17 Abs. 2 VOB/B geeigneten Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Sie ist unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) auszustellen und bezeichnet das Bauvorhaben, die beiden Auftraggeber als Begünstigte, den Sicherungszweck sowie den nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Höchstbetrag eindeutig. Eine Zahlung auf erstes Anfordern und ein weitergehender formularmäßiger Einredeverzicht werden nicht verlangt. Die Sicherungszwecke und Freigabevoraussetzungen richten sich ausschließlich nach den Absätzen 1 und 2. Auszahlung und Verwaltung erfolgen durch die federführende Verbandsgemeinde für Rechnung der Auftraggeber. Ein besonderes Bürgschaftsmuster wird nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

§ 15 Versicherungen

(1) Der AN unterhält für die Vertragsausführung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens 5 Mio. EUR Deckung für Personenschäden und 3 Mio. EUR für Sachschäden je Versicherungsfall; die Jahreshöchstleistung beträgt mindestens das Zweifache. Für die Planungsleistungen besteht über den AN oder die eingesetzten Planer eine Berufshaftpflichtdeckung von mindestens 1 Mio. EUR für reine Vermögensschäden. Die Deckung

ENTWURF

muss die vertraglich ausgeübten Tätigkeiten einschließlich der Arbeiten am Bestand umfassen. Der Versicherungsschutz ersetzt und begrenzt die vertragliche Haftung nicht.

(2) Der AN schließt für die Bauzeit bis zur jeweiligen Abnahme eine Bauleistungsversicherung einschließlich einer für die gewählte Holzbauweise geeigneten Absicherung des Feuerrisikos ab. Der Nachweis erfolgt vor Beginn der versicherten Arbeiten. Selbstbehalte trägt der AN, soweit der Versicherungsfall seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen ist; im Übrigen gilt die vertragliche Risikoverteilung.

(3) Die Haftpflichtdeckung weist der AN binnen 18 Werktagen nach Zuschlag und danach jährlich durch eine geeignete Versicherungsbestätigung nach. Einschränkungen, Kündigung oder Wegfall der Deckung teilt er dem AG unverzüglich mit und sorgt rechtzeitig für vertragsgemäßen Ersatzschutz. Eine unmittelbare Mitteilung des Versicherers an den AG ist, soweit vereinbar und verfügbar, in die Versicherungsbestätigung aufzunehmen; die eigene Mitteilungspflicht des AN besteht unabhängig davon.

(4) Die Arbeiten am Bestand zeigt der AG seinem Gebäudeversicherer an.

§ 16 Nachunternehmer und eingebundene Unternehmen

(1) Der Einsatz von Nachunternehmen richtet sich nach § 4 Abs. 8 VOB/B und den verbindlichen Angaben des bezuschlagten Angebots. Änderungen zeigt der AN rechtzeitig vor dem vorgesehenen Einsatz an; erforderliche Zustimmungen holt er vorher ein. Der AN bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich. Die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit sind einzuhalten.

(2) Hat der AN für seine Eignung maßgeblich auf die berufliche Erfahrung oder Qualifikation eines anderen Unternehmens zurückgegriffen, muss dieses die Leistungen ausführen, für die diese Fähigkeiten benötigt werden. Bei anderen in Anspruch genommenen Kapazitäten muss deren tatsächliche Verfügbarkeit gesichert sein. Ein Wechsel ist dem AG vorab mit den erforderlichen Nachweisen vorzulegen; die vergaberechtlichen Voraussetzungen und die mindestens gleichwertige Eignung müssen gewahrt bleiben.

(3) Der AN verpflichtet seine Nachunternehmen auf die sie betreffenden Schutz- und Verhaltenspflichten nach § 9 Abs. 4 und die Vorgaben nach § 19. Er überwacht deren Einhaltung im geschuldeten Umfang und benennt dem AG vor Arbeitsbeginn Name, Anschrift und Leistungsteil. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 MFG Rheinland-Pfalz vergibt der AN in angemessenem Umfang Unteraufträge an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, soweit die

ENTWURF

vertragsgemäße Ausführung dem nicht entgegensteht. Er legt diesen Unternehmen keine ungünstigeren Bedingungen auf, als sie zwischen ihm und den Auftraggebern vereinbart sind. Auf Verlangen weist er die Umsetzung in angemessenem, für die Prüfung erforderlichem Umfang nach. Eine örtliche Bevorzugung oder feste Quote wird nicht vereinbart.

§ 17 Kündigung

(1) Die freie Kündigung des AG richtet sich nach § 8 Abs. 1 VOB/B. Für sonstige Kündigungsrechte gelten §§ 8 und 9 VOB/B nur, soweit die jeweiligen Regelungen wirksam vereinbart sind und nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Beide Parteien können aus wichtigem Grund nach § 648a BGB kündigen. Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 650h BGB); auf Seiten der Auftraggeber sind zusätzlich § 49 GemO Rheinland-Pfalz und § 18 zu beachten.

(2) Eine auf während der Ausführung nicht beseitigte Mängel oder Vertragswidrigkeiten gestützte Kündigung des AG setzt einen wichtigen Grund im Sinne von § 648a Abs. 1 BGB voraus. Eine bloß unwesentliche Vertragsabweichung und der Ablauf einer gesetzten Frist genügen hierfür nicht allein. § 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B und die hierauf rückbezogene Kündigungsalternative des § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B werden insoweit nicht vereinbart. § 314 Abs. 2 und 3 BGB gilt nach Maßgabe des § 648a Abs. 3 BGB.

(3) Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn

a) der AN oder ein für ihn handelnder Mitarbeiter Personen auf Seiten des AG im Zusammenhang mit dem Auftrag unzulässige Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,

b) der AN wesentliche Pflichten nach § 19 schwerwiegend oder trotz erforderlicher Abmahnung wiederholt verletzt, oder

c) der AN vorsätzlich unzutreffende Angaben zu Eignung oder Ausschlussgründen gemacht hat und dies für den Zuschlag erheblich war.

Maßgeblich bleiben die Umstände des Einzelfalls, die beiderseitigen Interessen und gegebenenfalls erforderliche Abhilfefristen oder Abmahnungen. Das besondere Kündigungsrecht nach § 19 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Nach Kündigung wirken die Parteien an der Feststellung des Leistungsstands mit. Vergütung, Schadensersatz und Abwicklung richten sich nach dem jeweiligen Kündigungsgrund und den wirksam vereinbarten vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Vorschriften. Soweit der AG wirksam aus wichtigem, vom AN zu vertretendem Grund kündigt, bleiben seine Ansprüche auf

ENTWURF

notwendige Mehrkosten einer Ersatzfertigstellung nach den maßgeblichen Vorschriften bestehen.

(5) Der AN übergibt unverzüglich die bis zur Kündigung erstellten, zum vertraglichen Leistungsumfang gehörenden Planungs- und Nachweisunterlagen einschließlich der geschuldeten bearbeitbaren Dateien. Die Nutzungsrechte nach § 3 Abs. 8 bleiben bestehen. Die Parteien stimmen die erforderliche Sicherung und Übergabe der Baustelle ab.

§ 18 Vertretung und Kommunikation

(1) Technische Projektleitung des AG: [Name, Funktion, Kontakt]. Projektleitung des AN: [Name, Funktion, Kontakt entsprechend bezuschlagtem Angebot]. Ein Wechsel maßgeblicher, zur Ausführung zugesagter Schlüsselpersonen bedarf eines sachlichen Grundes und der vorherigen Zustimmung des AG; diese darf bei gleichwertigem Ersatz nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Die Benennung als Projektleitung begründet für sich keine rechtsgeschäftliche Vollmacht.

(2) Der AN stellt während der Bauausführung eine fachkundige Bauleitung mit Entscheidungsbefugnis, die in den Montagephasen und bei Arbeiten im Bestand ständig vor Ort ist.

(3) Beide Auftraggeber benennen dem AN ihre rechtsgeschäftlich vertretungsberechtigten Personen und den Umfang gegebenenfalls erteilter Vollmachten. Verpflichtende Erklärungen werden unter Beachtung des § 49 GemO Rheinland-Pfalz abgegeben. Für Erklärungen gesetzlicher Vertreter gelten die dort vorgesehenen Unterzeichnungs- oder qualifizierten elektronischen Signaturanforderungen; bei Bevollmächtigten sind zusätzlich die gesetzlichen Vollmachtsanforderungen einzuhalten. Eine einfache E-Mail oder Plattformnachricht ersetzt diese Anforderungen nicht. Für technische Mitteilungen genügt Textform, soweit weder Gesetz noch Vertrag eine strengere Form verlangen. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 19 Tariftreue, Mindestlohn, Compliance

(1) Der AN erfüllt die auf den Auftrag anwendbaren Pflichten nach §§ 3 bis 6 des Landestariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz (LTTG) sowie nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Die im Vergabeverfahren verlangte und mit dem bezuschlagten Angebot abgegebene Verpflichtungserklärung nach LTTG ist Bestandteil der Anlage 2. Änderungen zwingender gesetzlicher Mindestentgeltpflichten während der Ausführung sind einzuhalten.

ENTWURF

(2) Der AN wählt seine Nachunternehmen sorgfältig aus und erfüllt die nach § 5 LTTG bestehenden Sicherstellungs- und Erklärungspflichten auch für weitere Nachunternehmen und eingesetzte Verleiher. Er hält die nach § 6 LTTG erforderlichen vollständigen und prüffähigen Unterlagen bereit, ermöglicht die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen und weist die betroffenen Beschäftigten auf diese hin. Gesetzlich zulässige Ausnahmen von Erklärungspflichten gelten nur, soweit der AG sie ausdrücklich erklärt hat. Soweit die Auftraggeber wegen eines vom AN oder seinen Nachunternehmen zu verantwortenden Verstoßes nach § 13 MiLoG oder § 14 AEntG in Anspruch genommen werden, stellt der AN sie im gesetzlich und vertraglich geschuldeten Umfang frei.

(3) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach §§ 3 bis 6 LTTG schuldet der AN eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswerts. Bei mehreren Verstößen ist die Summe dieser Vertragsstrafen auf 10 % des Auftragswerts begrenzt. Die Vertragsstrafe wird auch bei einem Verstoß eines Nachunternehmens geschuldet, wenn der AN den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, kann der AG sie auf Antrag des AN entsprechend § 7 Abs. 1 LTTG auf den angemessenen Betrag herabsetzen. Dieser kann beim Dreifachen des durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht ersparten Betrags liegen. Die Bauzeitvertragsstrafe nach § 7 und diese Vertragsstrafe betreffen unterschiedliche Pflichten.

(4) Auftragswert im Sinne von Absatz 3 ist der Nettoauftragswert des beauftragten Vertrags. Die gesetzlichen Grenzen und Voraussetzungen des § 7 LTTG bleiben maßgeblich. Der AG hört den AN vor der Geltendmachung einer Vertragsstrafe zu den zugrunde gelegten Tatsachen an.

(5) Die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach §§ 3 bis 6 LTTG durch den AN berechtigt den AG nach § 7 Abs. 2 LTTG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Gesetzlich erforderliche weitere Voraussetzungen und § 17 bleiben zu beachten.

(6) Weist der AG nach, dass der AN aus Anlass der Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat, schuldet der AN 15 % der Nettoabrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz. Der AN darf einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen; der AG darf einen höheren Schaden nachweisen. Die Pauschale wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen derselben Abrede angerechnet.

ENTWURF

§ 20 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der AN behandelt Informationen über die Einrichtungen, ihre Nutzer und Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Schließanlage und Alarmierung, vertraulich.

(2) Foto- und Videoaufnahmen sind nur von der Baustelle und nur ohne erkennbare Kinder und Beschäftigte der Einrichtungen zulässig. Veröffentlichungen und Referenznennungen bedürfen der Zustimmung des AG.

(3) Soweit der AN personenbezogene Daten verarbeitet, beachtet er die DSGVO.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform, soweit keine strengere gesetzliche oder vertragliche Form gilt. Die Vertretungs- und Formvorschriften des § 49 GemO Rheinland-Pfalz sowie §§ 11 und 18 bleiben uneingeschränkt maßgeblich. Eine technische Freigabe, ein Protokoll oder ein bloßes Schweigen ersetzt keine erforderliche rechtsgeschäftliche Erklärung.

(2) Für Streitigkeiten gilt § 18 VOB/B, soweit wirksam. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist, ist örtlich das für den Sitz der federführenden Verbandsgemeinde zuständige Gericht vereinbart. Die gesetzliche sachliche Zuständigkeit bleibt unberührt.

(3) Ist der AN eine Bietergemeinschaft, haften ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch. Das bevollmächtigte Mitglied vertritt die Bietergemeinschaft gegenüber dem AG. Zahlungen an es wirken für alle Mitglieder.

(4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 BGB).

§ 22 Anlagen

Es werden ausschließlich die folgenden zwei Anlagen geführt. Die vollständigen technischen FLB-Anlagen bleiben innerhalb der Anlage 1 Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen; sie sind im zugehörigen Verzeichnis jeweils mit Titel, Datum und gegebenenfalls Revision zu bezeichnen. Ihre gesonderte Nummerierung als Vertragsanlage ist nicht erforderlich. Das Angebot wird bei Zuschlag mit Datum und den zugehörigen Unterlagen als Anlage 2 zugeordnet. Gesonderte Fristenbestätigungen, Konzeptanlagen, Schnittstellen- oder Zahlungsplananlagen

ENTWURF

und Bürgschaftsmuster werden neben diesen beiden Anlagen nicht verlangt; maßgeblich sind die unmittelbaren Regelungen dieses Vertrags.

Anlage	Inhalt	Stand
1	Funktionale Leistungsbeschreibung mit Raumbuch und ihrem vollständigen Anlagenverzeichnis einschließlich der darin eindeutig bezeichneten und bereitgestellten technischen und genehmigungsrechtlichen Unterlagen und Pläne sowie der Anlage „Betriebs- und Arbeitszeiten im laufenden Betrieb“	[eindeutiger Stand und gegebenenfalls Revision]
2	Bezuschlagtes Angebot einschließlich Preisblatt, System-, Material- und Fabrikatsangaben, verlangter Kurzangaben, ausdrücklich zugelassener und bezuschlagter Alternativen sowie der geforderten Erklärungen einschließlich LTTG-Verpflichtungserklärung	[eindeutiger Stand und gegebenenfalls Revision]

ENTWURF

Unterschriften

Hilgert, den [Datum] Für die Ortsgemeinde Hilgert
[Unterschrift und Amtsbezeichnung beziehungsweise formgerechte Vertretung]

Höhr-Grenzhausen, den [Datum] Für die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
[Unterschrift und Amtsbezeichnung beziehungsweise formgerechte Vertretung]

[Ort], den [Datum] Für den Auftragnehmer
[Name, Funktion, Unterschrift]